

Geschäftsbericht der Sozialhilfebehörde der Stadt Winterthur

2016

Auftrag und Aufgaben der Sozialhilfebehörde

Die Sozialhilfebehörde der Stadt Winterthur ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Sie legt die strategische Ausrichtung der mit der Durchführung der Sozialhilfe betrauten Stellen im Departement Soziales fest, nimmt die Berichterstattung der Sozialen Dienste entgegen, ist erste Instanz für Einsprachen von Sozialhilfebezügerinnen und -bezügerern gegen Entscheide der Sozialen Dienste und übt die Aufsicht über die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe durch. Weiter obliegt der Sozialhilfebehörde die Berichterstattung an die politischen Gremien und an die Oberbehörden.

Für die Umsetzung dieses Auftrags stehen den Mitgliedern der Sozialhilfebehörde folgende Mittel zur Verfügung:

- Strategische Steuerung
 - Erlass der Richtlinien der Sozialhilfebehörde der Stadt Winterthur
 - Genehmigung der internen Unterstützungsrichtlinien der Sozialen Dienste
 - Erlass des Organisations- und Kompetenzreglements
- Abnahme von Berichten der Sozialen Dienste
 - Quartalsreporting
 - Jahresreporting
 - Laufende Berichterstattung in Sitzungen
 - Ad-hoc-Berichte
- Aufsicht über die Durchführung der Sozialhilfe
 - Dossierprüfungen (Einzelfallprüfungen)
 - Festlegung von thematischen Schwerpunkten bei Dossierprüfungen
- Behandlung von Einsprachen

Mitglieder

Die Sozialhilfebehörde besteht aus 11 Mitgliedern. Sie werden vom Grossen Gemeinderat entsprechend der Fraktionsstärke für eine Legislatur gewählt. Den Vorsitz führt von Amtes wegen der Vorsteher des Departements Soziales.

- Galladé Nicolas, Stadtrat, Präsident
- Bremi Corinna, SP
- Brüttsch Tobias, SVP
- Crespo Segundo, CVP/EDU
- Fankhauser Susanne, Grüne/AL
- Obrist Eva, SVP
- Rutschi Barbara, GLP/PP
- Schär Conny, EVP
- Schaffitz, Mireille, FDP

- Weber Reto, SP
- Zentner Heinz, SP, Vizepräsident

Die Geschäftsstelle unterstützt die Sozialhilfebehörde in administrativen und fachlichen Belangen. Sie nimmt an den Behördensitzungen mit beratender Stimme teil.

Ebenfalls mit beratender Stimme nehmen die Bereichsleitung der Sozialen Dienste und die Hauptabteilungsleitung der Sozialberatung an den Sitzungen teil.

Sitzungen

Die Sozialhilfebehörde führte 2016 insgesamt 7 Sitzungen durch. Zudem besuchte sie im Zusammenhang mit dem Dossierprüfungsschwerpunkt ZEBRA, ein Angebot der Hauptabteilung Prävention und Suchthilfe für Kinder aus suchtbelasteten Familien.

Strategische Steuerung

Per 1.4.2016 wurde die erste Etappe der SKOS-Richtlinienrevision gemäss den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt. Die Sozialhilfebehörde genehmigte die damit zusammenhängenden Anpassungen bei den internen Unterstützungsrichtlinien. Die Anpassungen beinhalteten die Reduktion des Grundbedarfs für Familien mit mehr als fünf Personen, die Abschaffung der minimalen Integrationszulage MIZ, Präzisierungen bei den Integrationszulagen IZU sowie Kürzungen der Leistungen für Junge Erwachsene.

Die zweite Etappe der SKOS-Richtlinienrevision erfolgte auf den 1. Januar 2017. Die Umsetzung erforderte keine Anpassung der internen Unterstützungsrichtlinien und konnte von den Sozialen Diensten direkt vorgenommen werden.

Die Sozialhilfebehörde wirkte bei der Beantwortung der Interpellation von Gemeinderätin G. Stritt betreffend Aufgaben und Tätigkeit der Sozialhilfebehörde mit. Die Behörde erhielt die Gelegenheit, Art und Menge ihrer Arbeit allgemein und insbesondere ihr Aufsichts- und Prüfinstrumentarium bei den Dossierprüfungen aufzuzeigen.

Regelmässig liess sich die Sozialhilfebehörde über die Pläne des Stadtrates in Bezug auf die Umsetzung des Berichts betreffend Steuerungsmöglichkeiten im Bereich der Sozialhilfekosten (Bericht Büro Bass) informieren. Im Zentrum der Massnahmen stehen die Wohnraumpolitik, die Anpassung des interkommunalen Soziallastenausgleichs sowie die Auswirkungen der hohen Fallbelastung. Bei der Durchführung der Sozialhilfe liegt ein weiterer Fokus auf der Kontrolle der Gesetzmässigkeit von Mietzinsen und der Geltendmachung von Reduktionen.

Der Sozialhilfebehörde fällt immer wieder auf, dass die hohe Falllast der Sozialarbeitenden die Sozialen Dienste bei der Verfolgung der strategischen Zielvorgaben behindert. Eine ziel- und ressourcenorientierte Beratung der Klientinnen und Klienten ist kaum mehr möglich. Darum nimmt eine Dreierdelegation der Sozialhilfebehörde Einsitz im Projektausschuss zur wissenschaftlich begleiteten Studie „Falllast Sozialhilfe“. Diese überprüft, ob mit erhöhtem Personaleinsatz in der Fallführung der Erfolg gesteigert und die Kosten gesenkt werden können – insbesondere durch schnellere Ablösungen und durch die Erhöhung des eigenen Einkommens der Sozialhilfe Beziehenden.

Die Sozialhilfebehörde verfolgt das strategische Ziel, das Risiko für Vererbung des Sozialhilfebezugs und langfristig damit Kosten zu reduzieren. In ihren Richtlinien hält sie explizit fest:

„Die Sozialhilfebehörde anerkennt die präventive Wirkung von Fördermassnahmen und befürwortet bedarfsgerechte Beiträge für Angebote, die diesen Zweck verfolgen.“ Für die Dossierprüfungen legte die Behörde deshalb im Berichtsjahr den thematischen Schwerpunkt „Fälle mit Kindern bis 12 Jahre“ fest (Ergebnisse vgl. unten).

Gemäss Punkt 11 der Richtlinien der Sozialhilfebehörde wird Missbrauch von Sozialhilfe konsequent bekämpft. Bei einer Deliktsumme über Fr. 3'000.-- wird immer eine Strafanzeige eingereicht. Bei besonderen Umständen kann die Sozialhilfebehörde auf Antrag auf eine Strafanzeige verzichten. Um die Gleichbehandlung der Gesuchsteller sicherzustellen, hat sie im Berichtsjahr die Kriterien für einen solchen Verzicht neu festgelegt.

Mit den am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Ausschaffungsinitiative ist neu ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen als Straftatbestand im Strafgesetzbuch (§ 148 a StGB) aufgeführt und wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Ausserdem droht fehlbaren Ausländerinnen und Ausländern der Entzug des Aufenthaltsrechts. Die Sozialhilfebehörde wird – im Einklang mit anderen Städten – eine Anpassung ihrer Praxis bei den Strafanzeigen prüfen, sobald sich eine Rechtspraxis auf der Basis der neuen gesetzlichen Voraussetzungen herauskristallisiert.

Die Sozialhilfebehörde nahm zur Kenntnis, dass per 1.1.2017 die Rückerstattungspflicht des Heimatkantons gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) abgeschafft wurde, was für Winterthur einen Mehraufwand zu Gunsten des Kantons Zürich zur Folge hat.

Berichterstattung der Sozialen Dienste

Die Behörde nahm das vierteljährliche Reporting sowie das Jahresreporting der Sozialen Dienste entgegen. Sie informierte sich zusätzlich über die Ergebnisse des Kennzahlenberichts der Städteinitiative Sozialpolitik sowie über das Asylwesen und die Situation von Asylsuchenden in Winterthur. Zudem wurden sie an jeder Sitzung laufend über Aktuelles betreffend Organisation, personelle Veränderungen sowie Vorhaben und Projekte bei den Sozialen Diensten, insbesondere bei der Sozialberatung, informiert.

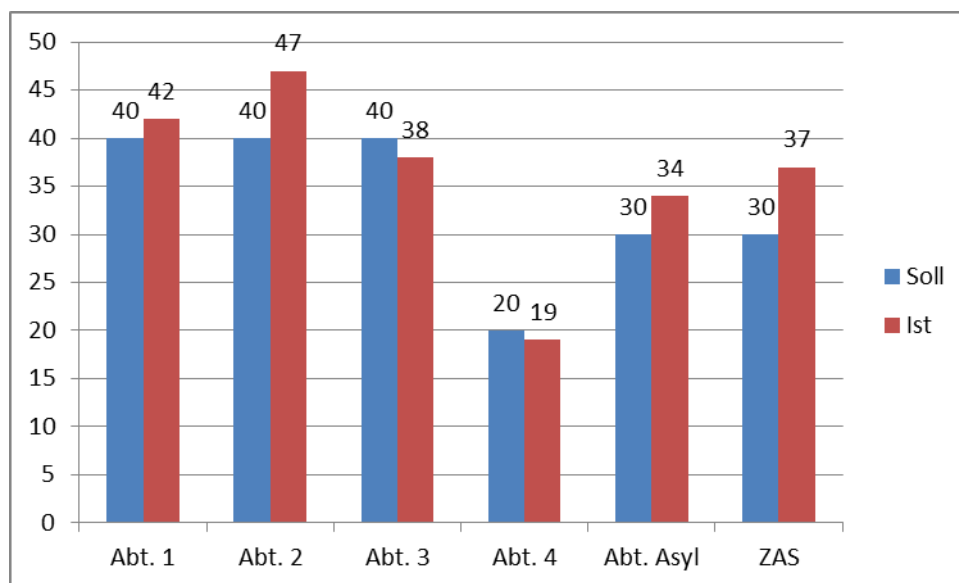
Aufsicht über die Durchführung der Sozialhilfe – Dossierprüfungen

Die Sozialhilfebehörde prüft laufend mit Stichproben die Anspruchsberechtigung auf Sozialhilfe, die Rechtmässigkeit der Ausrichtung sowie die Zweckmässigkeit der Fallführung. Die Mitglieder der Behörde (ohne Präsident) prüften im Jahr 2016 (2015) in 419 (439) Stunden insgesamt 217 (208) Sozialhilfedossiers (Zielvorgabe: 200 Dossiers) und fassten ihre Ergebnisse in 39 (46) Protokollen zusammen. Der Zeitaufwand für letzteres betrug 45 Stunden.

Die Sozialhilfebehörde führte im Berichtsjahr in sämtlichen Abteilungen Dossierprüfungen durch und übertraf die dabei angestrebte Zahl. Es wurden Dossiers aller Fallführenden geprüft.



Anzahl Prüfungen pro Abteilung



Bei über der Hälfte der Dossiers (124 Dossiers; Vorjahr 159) hatten die Mitglieder weder eine Beanstandung/Frage noch Hinweise/Bemerkungen. In den übrigen 93 Dossiers der insgesamt 217 Dossiers machten die Mitglieder zuhanden der Fallführenden 88 Hinweise/Bemerkungen oder hatten 63 Fragen/Beanstandungen (Doppelnennungen möglich). Über die Hälfte der 63 Fragen betrafen die drei Themengebiete Finanzen, (nicht gefundene) Dokumente im elektronischen Dossier oder Arbeit/Arbeitsintegration.¹ Die Sozialberatung prüft und beantwortet sämtliche Fragen/Beanstandungen zuhanden der Sozialhilfebehörde im Einzelfall. Allgemein interessierende oder sich wiederholende Themen werden an den Sitzungen thematisiert. Im Berichtsjahr liess sich die Behörde aufgrund ihrer Beobachtungen bei den Dossierprüfungen 7 Mal allgemein über die bestehende Praxis informieren.² Zu vier Themen beauftragte sie die Sozialen Dienste mit vertieften Abklärungen beziehungsweise Präzisierungen.

Zusätzlich zur generellen Dossierprüfung legt die Behörde jedes Jahr einen Prüfungsschwerpunkt fest. 2016 lag der Schwerpunkt bei Dossiers von Familien mit Kindern.

Die Prüfung von insgesamt 137 Dossiers mit Kindern zeigte, dass die Sozialberatung das Hauptaugenmerk und den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die erwachsenen Personen legt, die Kinder aber durchaus auch beachtet. So waren in über 75% der Fälle mit Kindern im Schulalter ausserfamiliäre Strukturen installiert, in Fällen mit Kindern im Schulalter und Vorschulalter, bei über 50% und in Fällen mit Kindern nur im Vorschulalter bei über 33%. Somit erhalten einerseits die Kinder die schulische und ausser schulische Förderung, andererseits kann die Arbeitsintegration der erwachsenen Familienmitglieder gefördert werden.

¹ Der Vergleich mit den Vorjahreszahlen ist aufgrund einer Definitionsänderung nur beschränkt möglich (Vorjahr: Beanstandung/Frage/Bemerkung in einer Kategorie zusammengefasst, Hinweis bildete eine eigene Kategorie).

² Themen waren: Praxis betr. einmaligem Anspruch auf Mobiliar- und Hausratsanschaffungen, Praxis Kostenübernahme alternativmedizinischer Behandlungen, Zielvereinbarungen/Auflagen/Sanktionen (2x), Arbeitsintegration (2x), Kosten für Vermittlung von Pflegefamilien.

Die Auswertung dieser Prüfungen lässt für die Behörde den Schluss zu, dass die Sozialberatung die strategischen Ziele betreffend die Förderung der Kinder im Rahmen ihrer insbesondere durch die hohe Fallbelastung eingeschränkten Möglichkeiten verfolgt. Gleichzeitig konnte die Sozialhilfebehörde mit der Wahl des Prüfungsschwerpunkts die Mitarbeitenden der Sozialberatung für die strategischen Ziele sensibilisieren. Zurzeit sieht die Behörde keinen zusätzlichen Handlungsbedarf bei diesem strategischen Ziel.

Generell stellten die Behördenmitglieder im Rahmen der Dossierprüfungen die ausserordentlich hohe Fallbelastung mit entsprechend grossen Beratungsabständen fest.

Behandlung von Einsprachen

Die Sozialhilfebehörde behandelte im Berichtsjahr 3 (2015: 3) Einsprachen (gutgeheissen: 0 (0); teilweise gutgeheissen: 0 (2); abgelehnt: 2 (1); nicht eingetreten: 1 (0); Weiterzug an nächst höhere Instanz: 2 (0)).

Vorgängig werden Einwände von Sozialhilfebeziehenden gegen Entscheide der Sozialberatung verwaltungsintern bearbeitet. 2016 wurden 57 (29) Fälle im Wiedererwägungsverfahren behandelt.

Verzicht auf Strafanzeigen

Aufgrund von 4 (2) Anträgen wurde 4 (2) Mal der Verzicht auf eine Strafanzeige beschlossen. Die Gesamtzahl der eingereichten Strafanzeigen im Berichtsjahr betrug 40 (40).

Winterthur, 22. Mai 2017